Polizeipräsidium
Aachen

Polizeipräsidium Aachen, Postfach 500111, 52085 Aachen

[redacted]

Aktenzeichen ZA 11 - 30.01 - 4/2020
bei Antwort bitte angeben

Gerlitz, POK´in
Raum O1.116
Telefon 0241 9577-61150
Telefax 0241 9577-61105
Datenschutz.Aachen@polizei.nrw.de

Anfrage nach dem Informations- und Freiheitsgesetz (im Folgenden IFG) NRW
Ablehnung einer Auskunft

Sehr [redacted]

Ihrem Anspruch auf Mitteilung der gewünschten Informationen kann ich leider gemäß § 6 Abs. 1 a IFG NRW nicht entsprechen.

Begründung:

Mit E-Mail vom 07.02.2020 begehren Sie Dokumente, aus denen folgende Informationen über sämtliche nicht-uniformierte Einsatzfahrzeuge der Polizei Aachen hervorgehen:

- Kfz-Kennzeichen/Tarnkennzeichen
- Hersteller und Modell
- Farbe

Gemäß § 6 Abs. 1 a IFG NRW ist der Antrag auf Informationszugang abzulehnen, soweit und solange das Bekanntwerden der Information … die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere die Tätigkeit der Polizei … beeinträchtigen würde.

Bei der von Ihnen begehrten Information handelt es sich um Zivilfahrzeuge, welche regelmäßig u. a. für verdeckte Ermittlungen

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Trierer Straße 501
52078 Aachen
Telefon 0241 9577-0
Telefax 0241 9577-20555
poststelle.aachen@polizei.nrw.de
www.polizei.nrw.de/aachen

Öffentliche Verkehrsmittel:
Bus Linien: 15,25,35,55,65 u. 66
Haltestelle: Königsberger Straße/ Polizeipräsidium

Zahlungen an
Landeshauptkasse Düsseldorf
Helaba
IBAN
DE27 3005 0000 0004 0047 19

eingesetzt werden. Hierbei ist es notwendig, dass die Polizei gerade nicht sofort als solche erkannt wird. Sollten diese Fahrzeuge öffentlich bekannt werden, wäre die Tätigkeit der Polizei somit eingeschränkt.

Aus diesem Grund ist der Informationszugang abzulehnen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung ERVV) vom 24.November 2017 (BGBl. I S. 3083).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Des Weiteren mache ich Sie auf Ihr Recht gemäß § 13 Abs. 2 IFG NRW aufmerksam. Demnach hat jeder das Recht, die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit als Beauftragte oder Beauftragten für das Recht auf Information anzurufen.

Erreichbarkeit LDI NRW:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW

Kavalleriestraße 2-4 in 40213 Düsseldorf

Tel.: 0211 / 38424-0, E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

Für Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

Freundliche Grüße,

[redacted]